



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBER-
NAHMEN, HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN**

zum

**Bebauungsplan Nr. 075
„Bürgerhaus Gierath/Gubberath, Gubberather Straße“**

im Ortsteil Gierath

Verfahrensstand: Öffentlichkeitsbeteiligung § 3.2 BauGB

Textliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung

Die minimale und maximale zulässige Gebäudehöhe wird in Metern über Oberkante Fertigfußboden (OKFF) festgesetzt. Unter Gebäudehöhe (GH) ist der oberste Abschluss der Oberkante des Gebäudes einschließlich aller Bauteile zu verstehen.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird eine minimale Gebäudehöhe von 3,00 m über OKFF und eine maximale Gebäudehöhe von 10,00 m über OKFF festgesetzt.

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für die Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ ist nicht zulässig.

2. Flächen für Stellplätze

Stellplätze sind ausschließlich in den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

3. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Um den Mast der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist die Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

4. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

4.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

Entlang des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichs muss eine 3,00 m über OKFF hohe Lärmschutzwand errichtet werden. Gebäude, die entlang der nördlichen Baugrenze nach den Festsetzungen des Bebauungsplans errichtet werden, ersetzen die Lärmschutzwand. Es ist sicherzustellen, dass das Gebäude und die Lärmschutzwand im Sinne des Lärmschutzes eine geschlossene Einheit bilden. Insbesondere ist ein dauerhaft fugendichter Verbund zu gewährleisten.

Die Lärmschutzwand ist mit einer Oberflächengestaltung auszustatten, die „stark reflexionsmindernd“ ist. Der Reflexionsverlust muss dabei mindestens ≥ 5 dB (vgl. Abschnitt 2.1.5 der RLS-19 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen)) betragen.

Die Außenterrasse des Bürgerhauses ist aus schallschutztechnischen Gründen südlich des Gebäudes anzuordnen.

4.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

Die Außenbauteile des Gebäudes müssen folgende Schalldämmmaße mindestens erreichen:

Außenwände	$R'_w = 55$ dB	$R_{w,R} \geq 57$ dB
Fenster, Oberlichter	$R'_w = 35$ dB	$R_{w,R} \geq 37$ dB
Dach	$R'_w = 50$ dB	$R_{w,R} \geq 52$ dB
Eingang / Türanlagen	$R'_w = 30$ dB	$R_{w,R} \geq 35$ dB

Dabei ist auf den Sicherheitsbeiwert u_{prog} („Vorhaltemaß“) der DIN 4109-2:2018-01, Schallschutz im Hochbau, zu achten. Mit Ausnahme der Türen ($u_{\text{prog}} = 5$ dB) beträgt der Wert 2 dB,

der in den angegebenen Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile berücksichtigt wurde.

Die Zugangstüren sind grundsätzlich mit einem selbstschließenden Mechanismus zu versehen, damit eine direkte Schallausbreitung aus dem Eingangsbereich ins Freie vermieden wird. An den Eingängen sind zusätzlich Doppeltüranlagen („Windfang“) zu errichten, damit ein relevanter Schalldurchgang aus dem Foyer ins Freie vermieden wird.

4.3 Ausnahme

Von den unter den Punkten 4.1 und 4.2 getroffenen Festsetzungen sind abweichende Ausführungen zulässig, wenn durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für den Schallschutz gemäß BauO NRW nachgewiesen wird, dass diese Ausführungen auch schalltechnisch ausreichend sind.

5. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die als zu erhaltend gekennzeichneten Bäume sind bei der Bebauung zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei natürlichem Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen.

6. Anpflanzgebote

Zum Schutz der 110-kV-Hochspannungsfreileitung dürfen innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung nur Anpflanzungen mit einer Endwuchshöhe von maximal 4,00 m gem. folgender Pflanzliste vorgenommen werden:

- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Bluthartriegel – *Cornus sanguinea*
- Schlehe – *Prunus spinosa*
- Pfaffenhütchen – *Euonymus europaeus*
- Wasserschneeball – *Viburnum opulus*
- Schwarzer Holunder – *Sambucus nigra*
- Faulbaum – *Rhamnus frangula*

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem dürfen in diesen Bereichen nur Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

7. Öffentliche Grünfläche

Der südwestliche Bereich des Plangebiets wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grillhütte“ festgesetzt. Für die Grillhütte mit Sanitäranlagen sowie einer angrenzenden Platzgestaltung ist maximal eine Grundfläche von 150 m² innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Eine Zuwegung von der Grillhütte zur Gemeinbedarfsfläche bzw. das Bürgerhaus ist als maximal 3,00 m breiter Schotterweg zulässig.

8. Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf der Maßnahmenfläche (A) wird der Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes festgeschrieben. Die Fläche ist dauerhaft als Gehölzstreifen zu erhalten.

Für den Ufergehölzstreifen werden folgende Arten festgesetzt:

- Schwarzerle - *Alnus glutinosa*
- Hainbuche - *Carpinus betulus*
- Feldahorn - *Acer campestre*
- Wasserschneeball - *Viburnum opulus*
- Pfaffenhütchen - *Euonymus europaeus*
- Bluthartriegel - *Cornus sanguinea*
- Faulbaum - *Rhamnus frangula*

9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Innerhalb der Maßnahmenfläche (B) werden folgende Anpflanzungen zur Erweiterung des Ufergehölzstreifens festgesetzt:

- Schwarzerle - *Alnus glutinosa*
- Hainbuche - *Carpinus betulus*
- Feldahorn - *Acer campestre*
- Wasserschneeball - *Viburnum opulus*
- Pfaffenhütchen - *Euonymus europaeus*
- Bluthartriegel - *Cornus sanguinea*
- Faulbaum - *Rhamnus frangula*

Die Maßnahmenfläche (C) ist als artenreiche Mähwiese anzulegen.

10. Begrünung der Lärmschutzwand

Die im Bebauungsplan festgesetzte Lärmschutzwand ist zur besseren optischen Einfügbarkeit in das Ortsbild zu begrünen.

11. Festsetzung einer Bedingung

Die Inbetriebnahme des Bürgerhauses Gierath/Gubberath ist erst zulässig, wenn die Grillhütte (Az: 63-B2-00237/93, Baugenehmigung vom 18.04.1994) von ihrem derzeitigen Standort (Gemarkung Bedburdyck, Flur 15 Flurstück 17) an den neuen Standort innerhalb des Plangebietes verlegt oder die Nutzung der Grillhütte am derzeitigen Standort eingestellt wird.

Nachrichtliche Übernahme

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung

In den Bebauungsplan wird die 110-kV-Hochspannungsfreileitung nachrichtlich übernommen, inklusive des beidseitigen Schutzstreifens von jeweils 20,00 m. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

2. Hauptwasserleitung

In den Bebauungsplan wird die unterirdische Hauptwasserleitung nachrichtlich übernommen, inklusive des beidseitigen Schutzstreifens von jeweils 6,00 m. Die Trasse muss jeder Zeit frei zugänglich sein und von Bebauung freigehalten werden.

Hinweise

1. Artenschutzrechtliche Hinweise

1.1 Avifauna

Zum Schutz der Brutvogelvorkommen sind zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres keine Fällarbeiten oder Rückschnitte der Gehölze vorzunehmen. Falls diese unvermeidlich sein sollten, wird vorab eine Inaugenscheinnahme unter Beteiligung des Rhein-Kreises Neuss durchgeführt.

1.2 Bauzeitbeschränkung

Zum Schutz der planungsrelevanten Arten Star und Feldsperling sind die Bauarbeiten (zur Vermeidung erheblicher Störungen bzw. von Tötungen infolge einer störungsbedingten Aufgabe einer begonnenen Brut) außerhalb der artspezifischen Brut- und Aufzuchtzeit der beiden Arten und somit außerhalb der Zeit von Anfang März bis Ende August durchzuführen. Alternativ kann ein Vorkommen der Arten ggf. durch weitere Erfassungen ausgeschlossen werden (Höhenbaumkartierungen, ggf. Erfassung zur Brutzeit).

1.3 Installation von Nisthilfen für Star und Feldsperling

Zum Schutz der planungsrelevanten Arten Star und Feldsperling sind vor Beginn der Bauarbeiten im Umfeld (z.B. im Bereich der Gehölze an der westlichen Plangebietsgrenze) jeweils drei Nisthilfen für die beiden Arten zu installieren. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu ersetzen oder zu reparieren. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern). Bei der Umsetzung der Maßnahme sind die Vorgaben des MKULNV (2013) zu beachten.

1.4 Insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept

Zum allgemeinen Schutz von Insekten, ist die Außenbeleuchtung insekten-freundlich zu gestalten.

1.5 Schutz von Amphibien und Kleinsäugetern

Bei der Anlage von Kellerschächten und Straßenabläufen für die Straßenentwässerung (Gullys) ist auf eine amphibien- und kleinsäugerfreundliche Gestaltung zu achten.

1.6 Vermeidung von Vogelschlag

Ein erhöhtes Risiko von Individuenverlusten durch Vogelschlag an Glas kann ggf. durch geeignete Maßnahmen verringert werden.

2. Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes, die sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchG) und dem Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ergeben, sind zu beachten.

So soll nach § 1 LBodSchG mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen. Die Böden sind gleichfalls vor Erosion und vor Verdichtung zu schützen.

Zielsetzung ist die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des BBodSchG.

Für Bereiche mit natürlichem Bodenaufbau bzw. mit naturnahen Böden gilt:

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist die DIN 19731 zu beachten. Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten ist die Untere Boden-schutzbehörde unverzüglich zu informieren. Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und / oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch die Einlagerung von Abfällen

3. Erdbebengefährdung

Bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten ist die Bewertung der Erdbebengefährdung gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Die Erdbebengefährdung wird in der DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 2, geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1N/A und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden

Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen etc.

4. Kampfmittel

Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. In diesem Fall ist die Stadt Jüchen, der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Die Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ist in diesem Fall zu beachten.

5. Bodendenkmäler

Gemäß § 15 DSchG NW (Denkmalschutzgesetz) wird auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern hingewiesen. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sind die ausführenden Baufirmen bzw. die Maßnahmenträger auf ihre Anzeigepflicht bei der Stadt Jüchen (Untere Denkmalbehörde) oder beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206-90300, Fax: 02206-903022 hinzuweisen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

6. Einbruchschutz

Die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss empfiehlt:

Bei Fenstern und Fenstertüren im Erdgeschoss und Fenstern und Fenstertüren, die über Balkone, Vordächer, Anbauten, Feuerleitern usw. leicht erreichbar sind, sowie bei Eingangstüren und Nebeneingangstüren sind grundsätzlich einbruchhemmende Elemente gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 dringend zu empfehlen.

Ggf. sollten Objekte zusätzlich mit elektronischer Sicherheitstechnik (Einbruch-, Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachung) ausgestattet werden. Einbruchschutz ist beim Neubau wesentlich kostengünstiger zu realisieren, als in einer späteren Um- oder Nachrüstung.

Zum Thema Einbruchschutz bietet die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss den Bauherren eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Eine Terminabsprache kann unter der Rufnummer (02131) 300 - 25512 erfolgen.

7. 110-kV-Hochspannungsfreileitung

Von einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne

und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

8. Schallimmissionsschutz

Aufgrund der schalltechnischen Untersuchung (IBK Schallimmissionsschutz, Stand 05/2021) auf Grundlage der vorläufigen Gebäudeplanung werden nachfolgende Hinweise zum Schallimmissionsschutz gegeben. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden die erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

Es wird empfohlen, bei der Wahl der Materialien zur Abschirmeinrichtung je nach Konstruktionsstyp entsprechend der Vorgaben der ZTV-Lsw 06 (Wände) bzw. nach DIN EN 1793 (Wände, Stielwälle, (Erd-) Gabionen, etc.) eine Einzahl-Angabe der Luftschalldämmung der Konstruktion von $DL_R \geq 24$ dB und eine Oberflächengestaltung parkplatzseitig mit einer Einzahl-Angabe zur Schallabsorption von $DL_{\alpha, NRD} \geq 4$ dB („absorbierend“) zu berücksichtigen.

Der mittlere Raumschallpegel in den Veranstaltungsräumen mit elektroakustischer Beschallungsanlage ist gemäß den Vorgaben der VDI 3726, Geräuschstufe IV (G-IV) auf einen Wert von $L_{AFm} \leq 95$ dB(A) zu begrenzen. Dabei ist die Anlage so einzurichten, dass ein mittlerer Maximalpegel einschließlich aller übrigen Innengeräusche von $L_{AF, maxm} \leq 100$ dB(A) vorherrscht.

Die Lautsprecher elektroakustischer Anlagen im Innenraum sollten körperschallisoliert und in mindestens $a = 0,5$ m Abstand von den raumumschließenden Bauteilen angeordnet werden, wobei die Schallabstrahlung nicht auf diese Bauteile gerichtet sein sollte. Eine direkte Beschallung der Außenflächen mittels elektroakustischer Anlagen ist nicht zulässig.

Mit Beginn der Nachtzeit um 22.00 Uhr sind alle Fensteranlagen geschlossen zu halten. Eine Belüftung über in Kippstellung geöffnete Fenster ist nur innerhalb der Toilettenanlagen zulässig.

Um Lärm und unnötige Umweltbelastungen durch Geräusche sowie um Konflikte mit Anwohnern zu vermeiden, sollten die Besucher zu einem nicht störenden Verhalten außerhalb des Gebäudes beim Verlassen des Geländes und der Parkplätze nach 22:00 Uhr angehalten werden (z.B. Hinweisschilder im Foyer, Hinweise im Mietvertrag, etc.).

Im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes wird empfohlen, einen ca. 2-3 m hohen Erdwall hufeisenförmig um die Freiflächen der Grillhütte zu errichten.

Kennzeichnungen

1. Humose Böden

Gemäß der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4904, sind im gesamten Plangebiet Böden vorhanden, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedli-

chen Setzungen reagieren können. Bei einer Bebauung sind ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

2. Grundwasser

Das Plangebiet ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus (Bergbau-treibender RWE Power AG) bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohlentagebaus, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen.

Nach Beendigung des Tagebaus werden sich die natürlichen, Bergbau unbeeinflussten Grundwasserstände wieder einstellen. Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen sind auf diese natürlichen Verhältnisse abzustellen. Die späteren Bauherren sind eigenverantwortlich verpflichtet, den höchst möglichen Grundwasserstand ihres Baugrundstückes als Planungsgrundlage zu klären und bei der Bauausführung entsprechende bauliche Maßnahmen gegen Bodenfeuchtigkeit und drückendes Wasser zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Grundwasserhältnisse gehört mit zu den zentralen Aufgaben des Architekten und fällt in den Risikobereich des Bauherren / Architekten. Auskünfte über die höchsten zu erwartenden Grundwasserflurabstände werden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erteilt.